

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

193 (18.7.1840)

Samstag, den 18. Juli 1840.

Baden.

Karlsruhe. Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Zehntschuldentilgungskasse und die derselben zu Darleihen an die Zehntpflichtigen nöthigen Anleihen betreffend. Erstattet von dem Abg. v. Z...

tifikationskasse mußten bisher alle Grundstocksgelder, also auch die Zehntablosungsbeträge, in dieselbe fließen. — Sie wurden dort größtentheils zur Schuldenzahlung verwendet und nicht sehr bedeutende Erwerbungen gemacht, mit Ausnahme der jüngsten Zeit, wo sich Gelegenheit zu zwei ansehnlichen Ankäufen ergeben hat. Es waren durch den Stand der Dinge, so lange die Grundstocksverwaltung mit der Schuldenentilgungskasse verbunden war, natürliche Schranken gegen häufige Erwerbungen gezogen, weil das jeweilige Bedürfnis der Kasse selbst die Grundstocksgelder nicht selten in Anspruch nahm.

Zeit nicht... Bourne... erer Ma... est nun... in tiefes... Ihnen... zu neh... übung... de bereit... n darauf... igt auf... u. Frei... morgen... e Frage... einem... des ge... n, daß... worden... ungslei... ntlichdi... — Im... ise, we... ktoten... der No... ehoben... nahms... egesellen... lungen... , welche... tag ist... partien... danken... t, weil... überbar... ert zum... tpegene... urmont... Wackau... idigung... r dabei... rigen... Hugon... dlichen... arengo... 2 Uhr... en Ne... Rath... Frank... ange... parie... rk. des... In... ch die... d aus... ert im... welche... , der... wart... , und... smus... iszt... ment... a noch... foniol... 0. —... 5. —... lntes... Straß... nleibe... Neap... . —... 8/2... 11/2... 11/2... 3/4... 5/8... 0 1/2... 5/2... 0 3/4... 2 1/4... 5/8... 5... 0 1/2... 2 1/2... 9... 9 1/2... 9 1/2... 3 1/4... 3 1/4... 1 1/2... 3... 1 1/2... 1 1/2

an die Zehntpflichtigen erhaltenen Gelder als wirkliche Anleihen zu betrachten sind. Es erhielt dadurch der Artikel folgende Fassung. Art. 7. „Der Betrag sämmtlicher bei dem Grundstock oder bei Dritten aufgenommenen Anleihen der Zehntschuldentilgungskasse darf nie die Summe ihrer Aktiven überschreiten.“ Was der Art. 4 des Gesetzentwurfes, jetzt Art. 8, über die jährliche Bekanntmachung des Standes der Zehntschuldentilgungskasse enthält, wurde mit Veränderung des Termins auf den Monat Oktober, weil bis dorthin die Rechnungen abgeschlossen sind, unverändert angenommen, oder vielmehr der Kammer zur Annahme empfohlen. Der Art. 9 unseres Gesetzentwurfes ist der Art. 7 des Entwurfes der Regierung, und erhielt nur eine veränderte Fassung. Art. 10 ist der aus dem Amortisationsgesetze entnommene §. 19, mit den nöthigen Abänderungen. Es war nöthig, dem neuen Gesetze die nämlichen Garantien zu geben, wie diesem, weil die Zehntkasse, wie die Schuldentilgungskasse das Recht zu Anleihen hat, und Grundstockgelder unmittelbar empfängt, wie diese. Die H. H. Regierungskommissäre haben auch zu der Annahme dieses Artikels ihre Zustimmung gegeben.

Entwurf der zweiten Kammer: Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. In der Absicht, die Vollziehung des fünften Titels des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 von der Zehntschuldentilgungskasse handelnd, zu erleichtern und zu befördern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen hiemit, wie folgt: Art. 1. Die Zehntschuldentilgungskasse ist berechtigt, die ihr zu Darleihen an Zehntpflichtige erforderlichen Kapitalien von der Grundstockverwaltung und — so weit deren Mittel nicht zureichen — im Wege gesetzlicher Staatsanleihen nach Art. 10 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse unmittelbar beizuschaffen. Es stehen ihr, sowohl in dieser Hinsicht, als in Beziehung auf das Ausleihen der bei ihr jeweils disponibeln Gelder, gleiche Befugnisse wie der Amortisationskasse zu. Der Satz 2 des §. 79 des Zehntablösungsgesetzes ist aufgehoben. Art. 2. Die Zehntschuldentilgungskasse ist ferner ermächtigt, Kapitalien ohne halbjährige Ausföndigungsbesugniß von ihrer Seite aufzunehmen, unter Beobachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen. Art. 3. Die Aufnahme hat gegen Zehntschuldenscheine zu 500 fl. oder 100 fl. zu geschehen, welche nur auf Namen gestellt werden können. Der Zinsfuß, gegen welchen die Aufnahme statt finden darf, wird zeitweise von dem Finanzministerium mit Berücksichtigung der in dem vierten Satz des §. 79 des Gesetzes über die Ablösung des Zehnten enthaltenen Vorschriften bestimmt. Art. 4. Der Gesamtbetrag der nach Art. 1 und 2 zu emittirenden Schuldenscheine darf die Summe aller bis zum Schlusse der laufenden Budgetperiode konstatirten Darleihen nicht übersteigen. Art. 5. Die ausgegebenen Zehntschuldenscheine sind wieder einzulösen nach Maßgabe der Mittel, welche der Zehntschuldentilgungskasse zu diesem Zwecke zu Gebote stehen. Vom 1. Januar 1844 anfangend, müssen nicht nur die nach Art. 81 des Zehntablösungsgesetzes von den Schuldnern der Zehntschuldentilgungskasse jährlich zu bezahlenden, sondern auch alle von denselben freiwillig gemacht werden den außerordentlichen Rückzahlungen Jahr für Jahr zur Einlösung von Zehntschuldenscheinen verwendet werden. Art. 6. Die Einlösung der Zehntschuldenscheine findet im Wege der Verloosung statt; sie werden zu diesem Zweck in Klassen getheilt, nach Verschiedenheit der Zinse, die sie tragen. Die Einlösung geschieht nach Klassen in der Reihenfolge der Höhe des Zinsfußes, so daß die Scheine, welche die höchsten Zinse tragen, immer zuerst eingelöst werden. Trifft die Einlösung nicht eine ganze Klasse, so werden die zurückzahlenden Nummern durch das Loos bestimmt. Die rückzahlende Summe ist in diesem Falle nach dem Kapitalbetrag der Zehntschuldenscheine zu 500 fl. und 100 fl. zu vertheilen. Die zur Rückzahlung kommenden Klassen und die gezogenen Nummern einer Klasse werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Die Verloosung ist am 2. Januar jeden Jahres vorzunehmen, und erstmals spätestens im Jahre 1845. Die Einlösung hat am 1. April des nämlichen Jahres zu geschehen. Art. 7. Der Betrag sämmtlicher bei dem Grundstock oder bei Dritten aufgenommenen Anleihen der Zehntschuldentilgungskasse darf nie die Summe ihrer Aktiven überschreiten. Art. 8. Die am 1. Juli jeden Jahres bestehende Gesamtschuld der Zehntschuldentilgungskasse und ihr Aktivstand sind jährlich und spätestens im Laufe des Monats Oktober durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Art. 9. Die zum Vollzug der vorstehenden Artikel erforderlichen näheren Vorschriften erläßt das Finanzministerium, welchem nach Maßgabe des Art. 78 des Zehntablösungsgesetzes die Aufsicht und Leitung über die erforderlichen Aufnahmen und Rückzahlungen überlassen ist. Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse einen Theil der Verfassung.

Gegeben etc.
 * Karlsruhe. 130te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juli (Schluß): Diskussion des außerordentlichen Budgets. Titel XVII. Für die Eisenbahn (größtentheils schon verwendet) 919,222 fl. Angenommen. Titel XVIII. Landesgestüt. Für Bauarbeiten am Fohlenhof und am Hengststalle 1279 fl. Angenommen. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. a) Ersatz an den alten Kinzigkreis 48,194 fl. 34 kr. Hierüber war ein eigener Gesetzentwurf vorgelegt worden. Die Kommission beantragte und die Kammer genehmigte die Summe von 25,753 fl. 50 kr. b) Für Vermessung und Abschätzung der Forste 3000 fl. c) Für das Kopiren der Waldpläne 4000 fl. Beide Posten werden angenommen. V. Titel. Finanzministerium. Die verschiedenen Positionen, Brückenbauten zu Knielingen und Speyer, 53,000 fl. Berg- und Hüttenverwaltung 24,600 fl. Zollverwaltung 242,668 fl. für neue Zollgebäude werden verwilligt und übergegangen zum Kriegsministerium. Für Anschaffung einfacher Militärbetten 26,000 fl. Angenommen. Baukosten 4640 fl. (Anlage eines neuen Abtrittes in der Infanteriekaserne und Ueberwölbung des durch den Hof dieses Gebäudes ziehenden Landgrabens.) Angenommen. Der Abg. Schaff bringt hierauf einen früher in's Protokoll niedergelegten Wunsch der Kammer in Erinnerung, in Betreff der Berücksichtigung der Dienstzeit, welche Offiziere früher als Unteroffiziere im Felde oder überhaupt zur Kriegszeit zugebracht haben, bei Berechnung der Alterszulagen. Der Hr. Finanzminister habe damals ein Versprechen gegeben, das zur Zeit nicht erfüllt sey. Er würde daher die Frage sich erlauben, ob auf dem nächsten Landtage eine Vorlage zu erwarten sey. Der Finanzminister v. Böckh ertheilt hierauf eine Antwort, wodurch der Abg. Schaff sich befriedigt erklärt. Es wird hierauf übergegangen zu den Posten, welche während der Bearbeitung des Kommissionsberichts als nachträgliche Forderungen übergeben wurden. Es sind 1) Kosten des verlängerten Landtags 30,000 fl. Angenommen. 2) Zur Deckung der Einrichtungs- und Betriebskosten des Gutes Karlsruhen, auch sogen. Koppelwirtschaft für die Landesstammeschäferei 16,000 fl. Der Kommissionsantrag geht auf Bewil-

ligung der Summe, zugleich aber möge die Kammer auch die Aufhebung des Schäferinstituts und die Veräußerung der Schaafe und Einrichtungen während des Laufes dieser Budgetperiode aussprechen. Ueber diese Position und den Kommissionsantrag entspann sich eine lebhaft und ziemlich lange Diskussion, welche der Abg. Vogelmann mit einem ausführlichen Vortrage gegen den zweiten Theil des Kommissionsberichtes begann, und worin er vorzüglich die technische Frage erörterte, die Vertheile der Landesstammeschäferei hervorhob, und die Richtung angab, in welcher die Schaafeucht bei uns betrieben werden müsse. Er stellte am Schlusse seiner Rede den Antrag, den zweiten Theil des Kommissionsantrags wegzulassen. Dieser Antrag fand Unterstützung durch die Abg. Schaff, Regenauer, Sander, Knapp, Staatsrath Frhr. v. Müdt, während er lebhaft bekämpft wurde durch die Abg. Lauer, Weller, Speyerer, v. Jst ein, welche zum Theil den Nutzen der Schäferien überhaupt für unser Land, oder doch den größten Theil desselben, als mit der Landwirtschaft und dem Ackerbau unverträglich, in Abrede stellten, welche Behauptung von dem Abg. Vogelmann in ihrer Allgemeinheit bekämpft wird, indem er zeigt, daß namentlich in Gebirgsgegenden die Landwirtschaft ohne Schaafeucht gar nicht bestehen könne. Bei der Abstimmung ergab sich für den Antrag des Abg. Vogelmann eine Majorität von einer Stimme. 3) Für Erbauung einer fliegenden Brücke zu Breisach und einer gleichen zu Hünningen, in Verabredung mit Frankreich, die Hälfte des auf Baden fallenden Aufwandes 47,861 fl. Angenommen nach kurzer Diskussion zwischen dem Abg. Welcker, dem Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf, Finanzminister v. Böckh. 4) Zur Herstellung der an die Brücke zu Breisach erforderlichen Straße und für sonstige Anlagen auf dem Straßenbauetat 14,017 fl. Angenommen. 5) Zur Erweiterung und Abänderung des Sitzungssaals der ersten Kammer 6000 fl. Angenommen. Damit wird die Diskussion des außerordentlichen Budgets geschlossen.

* Karlsruhe. 131te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 13. Juli. Der Präsident eröffnet der Kammer, daß die hohe erste Kammer, die Gesetzentwürfe betreffend, den Vertrag mit dem Hrn. Fürsten v. Keiningen und die Aufnahme der Gemeinde Malterdingen in die Konkurrenz der am Elz- und Dreifamkanal beteiligten Gemeinden angenommen habe. Der Abg. v. Jst ein legt hierauf seinen Bericht über das Straßengesetz vor. Der Abg. Beck berichtet mündlich über die Abänderungen der ersten Kammer am Gesetzentwurf über die Amtsevidenzportale. Es seyen im Entwurf der zweiten Kammer durch die erste mehrere Veränderungen gemacht worden, die jedoch, Eine ausgenommen, meist ganz unwesentliche Redaktionsveränderungen seyen, die anzunehmen ganz unverfänglich sey. Zunächst aber komme hier eine Vorfrage in Betrachtung, nämlich die, ob das Gesetz ein Finanzgesetz sey? Werde diese Frage bejaht, so folge daraus, daß die erste Kammer nicht das Recht habe, einzelne Aenderungen am Entwurf der 2ten Kammer vorzunehmen; sie müsse ihn annehmen wie er sey, oder verwerfen; könne man sich nicht einigen, so müßten dann die Stimmen durchgezählt werden. Die Kommission sei nun der Ansicht, daß dieses Gesetz allerdings ein Finanzgesetz sey, und meine daß die Kammer nicht auf die Abänderungen der ersten Kammer eingehen dürfe, gehe sie darauf ein, so geschehe dies nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß man die gemachten Abänderungen, insofern die Regierung ihnen beigetreten sey, als ausgehend von derselben betrachten würde. Zur Wahrung der Rechte der Kammer schlage also die Kommission vor, es solle der hohen ersten Kammer eine Erklärung in diesem Sinne gemacht und eventuell auf Durchzählung der Stimmen bestanden werden. Der Berichterstatter geht sodann über auf die einzelnen Veränderungen. Der einzige Punkt von Bedeutung seyen die §§. 10 und 11 des Tarifs, welche bestimmen, daß die Kaufbriestaxe etc. nicht über 6 fl. betragen solle, während der Regierungsentwurf bei einer gewissen Summe für jedes weitere Hundert 15 kr. weiter ansetze. Die erste Kammer nun stelle den Regierungsentwurf wieder her in Erwägung der demaligen Lage der Finanzen, erkläre übrigens zu Protokoll, daß die Kammer ihre Ueberzeugung ausspreche, daß die Kaufbriestaxe, soweit sie 6 fl. übersteige, eine derjenigen Abgaben sey, deren Minderung, sobald der Zustand des Staatshaushaltes es gestatte in hohem Grade wünschenswerth sey. Durch diese Erklärung zu Protokoll solle der von der zweiten Kammer zu Paragraph 11 beantragte Zusatz „vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des jeweiligen Finanzgesetzes“ dem sie ihren Beifall nicht gebe, ersetzt werden. Daß dieser Artikel von der Kaufbriestaxe ein Finanzgesetz sey, könne nicht bezweifelt werden; hier sei lediglich von einer Steuer die Rede, nicht von einer Geschäftsgebühr, denn es sey widersinnig zu sagen, es sey eine Entschädigung für Zeit und Mühe, wenn für das Geschäft einer Stunde etwa einige tausend Gulden Kaufbriestaxe erhoben würden. Der Redner beleuchtet sodann die Bedenken, welche gegen der zweiten Kammer erhoben werden, und sucht ihre Grundlosigkeit darzutun; die Kommission wolle diese Steuer nicht durch Aufnahme in's Finanzgesetz ohne Vorbehalt gleichsam sanktioniren; dazu sey diese Steuer zu schlecht, denn sie beruhe auf nichts anderem, als dem System des Zugreifens. Die Kaufbriestaxe selbst sey eigentlich gar nicht gesetzlich, sondern beruhe nur auf einer einseitigen Ministerialerklärung von 20 Jahren. Aber selbst wenn die Kaufbriestaxe durch ein Gesetz eingeführt wäre, so könne man sagen, man mache ein neue Steuer; man revidire das ganze Sportelgesetz. Mit Zuversicht könne man behaupten, daß es 200,000 fl. mehr eintragen werde (zweifelnde Gebärden auf der Regierungsbank); der Abzug, den die Kommission beantrage, werde höchstens 50,000 fl. betragen. Es heiße nur, die Regierung wolle nicht nachgeben; es frage sich, ob die Kammer es solle. Das möge Jeder für sich selbst erwägen. Wohlthätig werde das Gesetz seyn, nicht bloß für die Theilungskommissäre, sondern für eine vernünftige Einrichtung überhaupt; doch solle auch die Regierung dies erwägen. Eventuell schlage die Kommission vor, im Nothfall dem Antrag der ersten Kammer beizutreten, mit der Klausel, daß die Bestimmung über die Kaufbriestaxe auf dem andtage von 1843 einer Revision unterworfen werde. Finanzminister v. Böckh: Es handle sich hier um einen Formenstreit; übrigens beneide er die Kommission und die Kammer um die Gabe, Alles in rosenfarbtem Lichte zu sehen, wenn es sich um Finanzfragen handle; sie erwarte, hoffe mit Zuversicht eine Mehreinnahme von Hunderttausenden; er habe keine Gewißheit, ob ein Mehr- oder Minderertrag herauskomme; dies könnten erst die Rechnungen später ergeben. Zielen aber die Resultate auch nur halb so glänzend aus, als der Herr Berichterstatter hoffe, so werde die Regierung selbst sofort den Antrag machen, die Kaufbriestaxe auf eine Maximum von 6 fl. zu fixiren. Was den Streit betreffe, ob das Gesetz ein Finanzgesetz sey, so halte er dafür, daß es der Kammer genügen könne, wenn sie erkläre, daß sie dasselbe für ein Finanzgesetz halte und darauf beharre. Sander: Auch er halte es für ein Finanzgesetz; die erste Kammer aber habe nicht Veranlassung gehabt, diese Bemerkung zu machen, und darnach zu handeln, da sie ihrerseits

nicht habe
 habe
 daß sie
 wolle.
 sey sey
 de, w
 Vorbe
 Kaufb
 period
 daß f
 stelle
 sich
 Man f
 wieder
 Regier
 Geset
 noch d
 f i r ch
 nomm
 Zugle
 ihre I
 Bei n
 mig a
 Beric
 auße
 ster u
 Artike
 zur D
 erleic
 ben w
 man i
 der zu
 die 50
 von 1
 alle t
 worde
 als a
 man
 durch
 den A
 zu bri
 vorige
 er sich
 nur zu
 Nachf
 darun
 [28
 in Ka
 C
 diger
 Woran
 [28
 Heide
 haben
 Zu
 f
 d
 f
 f
 1)
 2)
 3)
 4)
 5)
 f
 pfar
 C
 nebst
 Hü
 (3
 ten.
 Beitun
 erbau
 in der

nicht die Pflicht habe, die Rechte der zweiten Kammer zu wahren; diese aber habe bei Ueberfendung des Gesetzes an die erste Kammer nichts davon gesagt, daß sie dieses Gesetz als ein Finanzgesetz betrachte und danach verfahren wissen wolle.

ner vor ihm auf die Verhandlungen von 1837, wo sich die Kammer geradezu gegen die definitive Steuerminderung durch Abschreibung der 300 fl. am Steuerkapital erklärt habe.

Literarische Anzeigen.

[2804.1] Karlsruhe. In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist so eben angekommen: der Hygrometer oder Wetterprophet.

Ein Produkt, welches mit bewunderungswürdiger Genauigkeit jede Veränderung des Wetters im Voraus anzeigt. Preis nur 15 fr.

[2843.1] Heidelberg. Bei Karl Winter in Heidelberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Zum Gedächtniß der vierten Sekularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst zu Heidelberg. gr. 8. broschirt. Preis 30 fr.

- Inhalt: 1) Programm der Feier. 2) Rede des Herrn Prorektor Kirchenrath Dr. Ullmann. 3) Predigt des Herrn Dekan und Stadtpfarrer Sabel. 4) Historische Nachrichten von den Buchdruckereien und Buchhandlungen in Heidelberg, von Erfindung der Buchdruckerkunst bis auf unsere Zeiten. 5) Bestand der Buchhandlungen und Buchdruckereien zu Heidelberg am 24. Juni 1840.

Rede des Herrn Prorektor Kirchenrath Dr. Ullmann 9 fr.

Predigt des Herrn Dekan und Stadtpfarrers Sabel 9 fr.

Auch ist noch zu haben: Sabel Antrittspredigt zu Heidelberg, nebst Einführungsrede des Prälaten Dr. Hüffel.

(Zum Besten des Missionsvereins in Baden.) 12 fr.

[2874.3] Karlsruhe. (Kellner'sche.) Ein in der Kellnerei erfahrener und mit guten Zeugnissen versehener junger Mensch wird gesucht und kann sogleich eintreten. Nähere Auskunft erteilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2877.2] Baden-Baden. (Gasthoföffnung.) Einem hohen Adel und dem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß nächsten Sonntag, den 18. Juli d. J., die Eröffnung meines neu erbauten, auf das Geschmackvollste eingerichteten, und ganz in der Nähe der englischen Anlagen befindlichen Gasthofes,

benannt

„Hotel de l'Europe“ stattfindet. — Es wird mein Bestreben seyn, durch reelle und billige Bedienung mir einen zahlreichen Besuch und die allgemeine Zufriedenheit zu erwerben. Baden-Baden, den 15. Juli 1840.

[2879.1] Mühlburg. (Zu verkaufen.) Ein neuer, moderner und solid gebauter Phäton mit zwei Sigen, Verdeck zum Wechseln, Lanne und Deichsel, steht wegen Abreise billig zu verkaufen, und ist täglich bei Herrn Hölst, Kaffirer in Mühlburg, einzusehen.

[2878.2] Mühlburg. (Logis zu vermieten.) In Mühlburg, an der Hauptstraße nach Karlsruhe, Nr. 132 im untern Stock ist ein Logis zu vermieten. Dasselbe besteht in 3 Zimmern, Allee, Küche, Holzremise, und Speisekammer, und kann sogleich oder auf den 23. Oktober d. J. bezogen werden.

[2657.3] Karlsruhe. (Zu vermieten.) Das neu erbaute Haus Nr. 60 der Waldstraße, bestehend im ersten Stock in 6 Zimmern, Küche, 2 Dachzimmern, gemeinschaftlichen Waschhaus, Trockenpfeifer, Holzremise und Keller. Im zweiten Stock in 1 Salon, 6 Zimmern, Küche, 3 Dachzimmern, Stallung zu 4 Pferden und Wagenremise nebst den übrigen Erfordernissen bestehend, ist auf den 23. Oktober, ganz oder theilweise, zu vermieten. Das Nähere ist im Hause selbst zu erfragen.

[2667.3] Karlsruhe. (Zu vermieten.) Im Hause Nr. 17, Eck der Langen- und Herrstraße, ist ein Laden mit zwei langen Fenstern und dabei bequemer Wohnung auf den 23. Oktober zu vermieten.

[2740.3] Avize.

Avis Important pour les Etrangers.

La langue française est tellement répandue maintenant que tous les parens comprennent la nécessité de faire étudier cette langue à leurs enfants.

On sait que la meilleure marche à suivre pour obtenir les résultats les plus prompts et les plus avantageux est de choisir en France des Etablissements où l'on parle purement cette langue et où l'on force les jeunes gens à ne jamais employer leur langue maternelle.

Nous recommandons à cet égard la pension de M. Adolphe Guérard, Licencié-ès-Lettres de l'Académie de Paris, membre de l'Association littéraire Normande.

Trois jeunes Allemands (de l'âge de 17 à 21 ans), dont deux sont encore dans son établissement qu'ils doivent quitter à la fin de l'année scolaire, ont trouvé chez M. Guérard au-delà de leurs espérances; jusqu'au bout de 9 mois ils peuvent soutenir avec la plus grande facilité toute espèce de conversation en français (ces M. M. ne pouvaient être compris à leur arrivée à la Pension).

Pour les jeunes gens sont en chambre garnie dans l'Intérieur de la Pension dont le prix est de 1000 F. par an.

On peut s'adresser pour les renseignements à Monsieur Knapp, député de la chambre, à Appenweier; à Madame V. Knapp, à Griesheim près Offenbourg; à M.M. Schuler, Neg. à Deux Ponts; les fils et neveux de ces maisons sont dans l'Etablissement.

Ecrite franco à: M. Ad. Guérard, maître de Pension, Licencié-ès-Lettres de l'Académie de Paris etc.

Avize (Dep. de la Marne — Champagne.)

[2857.2] Stodach. (Erledigte Gehülfsstelle.) Bei hiesiger Domänenverwaltung, Forst- und Amtskasse ist die erste Gehülfsstelle mit dem Normalgehalt von 400 fl. erledigt, welcher bei sich zeigendem Fleiß und Geschäftswandtheit nebst freiem Logis auf 500 fl. erhöht wird. Enttragende, mit den nöthigen Kenntnissen versehen, wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse darum bewerben. Stodach, den 11. Juli 1840.

Großh. bad. Domänenverwaltung. Gaupp.

[2762.2] Weinheim. (Gesuch.) Bei der Stadtgemeinde Weinheim kann ein in den Behentablungsgeheimnissen erfahrener Mann mehrere Monate Beschäftigung finden.

Die hierzu zu tragenden wollen sich in frankirten Briefen innerhalb 10 Tagen an die unterzeichnete Stelle wenden, worauf ihnen die näheren Bedingungen eröffnet werden sollen. Weinheim, den 6. Juli 1840.

Gemeinderath. Krafft.

vdt. Forschner.

[2777.2] Nr. 10,208. Konstanz. (Vermiste Schuldburkunde.) Stephan Dekret von Steißlingen schuldet an die von Bappus'sche Familienstiftung dahier 400 fl. Kapital zu 5 Prozent verzinslich aus einer Anleihe, wofür ersterer der Stiftung eine Schuld- und Pfandverschreibung d.d. Stodach, den 24. Juli 1827, ausgestellt hatte. Diese Schuld hat Stephan Dekret der Stiftungsverrechnung unlängst heimbezahlt. Da nun die demzufolge dem Stephan Dekret rückgebende obgedachte Verschreibung sich alles Nachsuchens ungeachtet nirgends mehr vorfinden läßt, so wird auf den Antrag der Gläubigerin Jedermann gegen den Erwerb derselben hiermit öffentlich gewarnt.

Konstanz, den 6. Juli 1840.

Großh. bad. Bezirksamt. Frei.

[2812.3] Nr. 294. Lahr. (Aufforderung.) Auf Antrag des Rechtsbeistands der Jakob Jankel'schen Wittve dahier hat großh. Oberamt durch Beschluß vom 4. d. M. eine Sammlung und Liquidation ihrer Schulden verfügt.

Wer daher Ansprüche an die Jankel'sche Wittve zu haben glaubt, wird hierdurch aufgefordert, jene Montag, den 27. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

bei der Theilungskommission dahier anzumelden und zu begründen. Lahr, den 11. Juli 1840.

Großh. bad. Amtrevisorat. Wittmann.



Illustration of a building, likely the hotel mentioned in the text.

[2830.3] Ettlingen. (Gerberei-Verpachtung.) Unterzeichnet ist gefonnen, seine Gerberei-Verpachtung unter annehmbaren Bedingungen zu verpachten. Diese besteht in 5 Farden, 2 Kiecher, 1 Sauerfusse, 9 Gruben, nebst sonstigen bequemen Einrichtungen.

Ettlingen, den 12. Juli 1840.

[2766.3] Sinsheim. (Liegenschaftsversteigerung.) Im Wege des Gerichtszugriffs werden dem äußern Müller Karl Schumann dahier auf

folgende Liegenschaften versteigert und bei Erreichung des Schätzungswertes zugeschlagen: Häuser und Gebäude. Ein Pfändiges Wohnhaus, sammt Mahlmühle mit 3 Mahl- und einem Schäl gange; die sogenannte äußere Mühle beim Kloster, nebst Anbau, Scheuer, Schweinballe und Holzremise. In der Scheuer ist eine Wohnung eingerichtet. Die Mühle ist in gutem Stande, liegt einerseits an dem wasserreichen Elsenzbach, anderseits der Landstraße nach Heilbronn.

Die Gebäude liegen sub Nr. 190 u. 191, in der Brandkassette pro Steueranschlag 3550 fl. 5875 fl.

[2883.3] Nr. 12,900. Fauerbergsche Hofheim. (Praktische Bescheid.) In der Gantmasse der verstorbenen Apotheker Heimberger's Witwe, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der abgehaltenen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Folge des angebrohten Rechtsnachtheils, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Fauerbergsche Hofheim, den 10. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2881.3] Nr. 15,687. Lahr. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Wachenheim von Schutterzell ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 19. August d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Lahr, den 7. Juli 1840. Groß. bad. Oberamt.

[2887.3] Nr. 13,641. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Kiefernmeisters Nikolaus Klee von Raunenberg haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 13. August d. J., früh 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleiche versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Wiesloch, den 11. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2854.3] Nr. 6495. Adelsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Christoph Alkani, Nagelschmied zu Adelsheim, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 12. August d. J., früh 8 Uhr, festgesetzt, in welcher Tagfahrt alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden.

Adelsheim, den 7. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2844.3] Nr. 10,180. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des hiesigen Wärgers und Schneidemeisters Christian Schlotterer ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 13. August d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, werden nun aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen

gen Bürger und Hauberer Anton Drei im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

Eine braunlaune Chasse mit Vordergestell und Glasfenstern; geschätzt zu 600 fl. Baden, den 15. Juli 1840.

Bürgermeisteramt. D. St. V. d. V. Förger.

[2886.1] Sinsheim. (Zurückgenommene Gasthausversteigerung.) In Folge oberamtlicher Verurteilung vom 14. d. M. Nr. 16,139, ist die auf den 20. d. M. ausgeschriebene Vollstreckungsversteigerung des Löwenwirthshauses dahier sistirt.

Sinsheim, den 15. Juli 1840. Bürgermeisteramt. Schnebel.

[2888.3] Nr. 12,900. Fauerbergsche Hofheim. (Praktische Bescheid.) In der Gantmasse der verstorbenen Apotheker Heimberger's Witwe, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bei der abgehaltenen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Folge des angebrohten Rechtsnachtheils, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Fauerbergsche Hofheim, den 10. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2881.3] Nr. 15,687. Lahr. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Wachenheim von Schutterzell ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 19. August d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Lahr, den 7. Juli 1840. Groß. bad. Oberamt.

[2887.3] Nr. 13,641. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Kiefernmeisters Nikolaus Klee von Raunenberg haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 13. August d. J., früh 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleiche versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Wiesloch, den 11. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2854.3] Nr. 6495. Adelsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Christoph Alkani, Nagelschmied zu Adelsheim, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 12. August d. J., früh 8 Uhr, festgesetzt, in welcher Tagfahrt alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden.

Adelsheim, den 7. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2844.3] Nr. 10,180. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des hiesigen Wärgers und Schneidemeisters Christian Schlotterer ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 13. August d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, werden nun aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen

will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht und in Bezug auf eine Ernennung, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1840. Groß. bad. Stadtamt.

[2811.3] Nr. 6557. Philippsburg. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Hermann Geberts zu Rheinsheim Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 23. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Philippsburg, den 16. Juni 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2551.3] Bruck an der Leitha. (Konvokation der Benedikt Allge'schen gesellschaftlichen Erben.) Vor dem Magistrat der k. f. Stadt Bruck an der Leitha in Niederösterreich, Viertel Unter Wiener Wald, haben alle jene, welche an die aus dem Testamente d. d. 21. Juli 811, §. 4, des am 26. Januar 1836 zu Bruck an der Leitha verstorbenen dasigen bürgerlichen Sattlermeisters Benedikt Allge's Erben geltend gemachten Erben 1000 fl. W. W. ein gesellschaftliches Erbrecht anzusprechen beabsichtigen, diese Ansprüche binnen

einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vom unten gesetzten Tage so gewiß hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten gehörig anzubringen, widrigenfalls das Abhandlungsgeheiß zwischen den Erschienenen der Erbteilung nach ausgemacht und die Verlassenschaft jenen aus den sich Meldenden eingeaantwortet werden würde, denen sie nach dem Gesetze gebührt.

Bruck an der Leitha, den 5. Mai 1840. Ferd. Koch, Bürgermeister.

[2719.3] Nr. 15,643. Bühl. (Aufforderung.) Landwirth Eaver Lang von Bühlenthal, welcher wegen mehrfacher Accis- und Ohmgebedefraudation angezeigt, dessen Aufenthaltsort aber unbekannt ist, wird aufgefordert, sich

binnen 2 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls er zur Fahndung ausgeschrieben werden wird.

Bühl, den 1. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2870.1] Nr. 23,092. Mosbach. (Aufforderung.) Die Erben des verstorbenen Notgerbermeisters Johann Ludwig Dege von hier haben die Erbschaft nur als Vorsichtserben angetreten.

Auf deren Antrag werden sämtliche Gläubiger des Erblassers hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche am

Mittwoch, den 22. Juli d. J., früh 8 Uhr, auf dem Rathhause dahier vor der Theilungskommission um so gewiß anzumelden und richtig zu stellen, als solche sonst nur auf denjenigen Theil der Masse erhalten bleiben, welcher nach Befriedigung der bekannten Gläubiger auf die Erben gekommen ist.

Mosbach, den 15. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2719.3] Nr. 15,643. Bühl. (Aufforderung.) Landwirth Eaver Lang von Bühlenthal, welcher wegen mehrfacher Accis- und Ohmgebedefraudation angezeigt, dessen Aufenthaltsort aber unbekannt ist, wird aufgefordert, sich

binnen 2 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls er zur Fahndung ausgeschrieben werden wird.

Bühl, den 1. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt.

[2858.1] Heidelberg. (Stelle für eine Köchin.) Eine in der Leitung eines größeren Hauswesens erfahrene Köchin, welche sich über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit durch gültige Zeugnisse ausweisen vermag, gesund und nicht über 40 Jahre alt ist, kann bis Michaeli d. J. mit einem Jahresgehalt von 100 fl. in hiesiger Irrenanstalt eintreten.

Lusttragende haben sich mit ihrem Gesuche sogleich auf diesseitigem Bureau zu melden, wo sie die weiteren Bedingungen erfahren können.

Heidelberg, den 14. Juli 1840. Groß. bad. Irrenhausdirektion.

[2891.3] Karlsruhe. (Stelle für einen Mann.) Ein junger wissenschaftlich gebildeter Mann, der eine hübsche, sehr deutsche und äußerst geläufige Hand schreibt, wünschte baldmöglichst für kürzere oder längere Zeit Beschäftigung in dem Bureau eines Herrn Advokaten oder auch in einer Amtskanzlei zu erhalten.

Gefällige Anträge mit dem Zeichen R. St. befördert das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2828.2] Karlsruhe. (Dienstangebot.) Ein registrierter Inzipient von guten Sitten kann bei einem Anstaltsdirektor im Mittelrheinreise eine Aufnahme finden. Bei welchem? sagt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2876.1] Reichensbach. (Schafweideverpachtung.) Da der Pacht der hiesigen Schafweide bis Michaeli dieses Jahres sich endet, so soll solche bis

Samstag, den 25. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf weitere drei Jahre verpachtet werden. Der Pächter erhält eine anständige Wohnung und ungefähr 7 Morgen 1 Viertel Acker. Derselbe darf über den Winter 250 und über den Sommer 120 Stück Schaafe halten. Auswärtige Steigerer haben sich mit einem Vermögens- und Sittenzeugniß auszuweisen.

Reichensbach, den 15. Juli 1840. Bürgermeisteramt.

[2883.1] Waden. (Chaiseversteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung vom 25. v. M., Nr. 10,514, wird

Dienstag, den 28. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Marktplatz beim Rathhause dahier von dem hiesi-